

Parlamentarische Initiativevon Peter Stirnemann (SP, Zürich)
und Ruedi Winkler (SP, Zürich)

betreffend

die Gesetzgebung über die
Strassenwesens

Finanzierung des

-
- In § 28, Absatz 1, Strassengesetz (722.1), sind die dem Staat anfallenden Kosten für Staats- und Nationalstrassen umfassend zu definieren:
Die dem Staat anfallenden Kosten für
 - *den Bau, die Korrektion und den Unterhalt*
 - *den Betrieb*
 - *die Sicherheit im Strassenverkehr (Überwachung, Regelung und Verkehrserziehung)*
 - *die Schutzmassnahmen der Umwelt gegen Immissionen des Strassenverkehrs sowie für die Staatsbeiträge werden mit Mitteln des Strassenfonds gedeckt.*
 - § 28, Absatz 4, Strassengesetz (722.1), ist zu streichen
 - § 36, Strassengesetz, ist zu ergänzen:
über seine gesamten Aufwendungen für Bau, Unterhalt, Betrieb und Sicherheit von Strassen sowie für flankierende Massnahmen führt der Staat eine Statistik
 - § 1, Verkehrsabgabegesetz (741.1), ist durch eine Vorgabe für die Bemessung der Verkehrsabgaben in Übereinstimmung mit § 28, Abs.1, Strassengesetz, zu ergänzen:
§ 1a. Die Verkehrsabgaben sind so zu bemessen, dass deren Reinertrag ausreicht, um die dem Staat jährlich anfallenden Aufwendungen für Staats- und Nationalstrassen für:
 - *Bau, Korrektion und Unterhalt*
 - *Betrieb*
 - *die Sicherheit im Strassenverkehr (Überwachung, Regelung und Verkehrserziehung)*
 - *Schutzmassnahmen der Umwelt gegen Immissionen des Strassenverkehrs sowie für die Staatsbeiträge an die Gemeindestrassen zu decken.*
 - In § 2, Verkehrsabgabegesetz (741.1), sind die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Änderungen erforderlichen Verkehrsabgaben gemäss § 1 aufzuführen.
Ausserdem ist § 2, Verkehrsabgabegesetz zu ergänzen:
Die Verkehrsabgaben werden jeweils zum Beginn eines jeden Kalenderjahres den budgetierten Aufwendungen entsprechend festgesetzt. Hierbei wird die bis Ende des vorangegangenen Monats August erfolgte Teuerung berücksichtigt.
 - Der in § 12, Verkehrsabgabegesetz (741.1), umschriebene Verwendungszweck der Verkehrsabgaben ist zu ändern:
Der Reinertrag der Verkehrsabgaben ist für die Deckung der dem Staat anfallenden Strassenkosten zu verwenden.

Begründung:

1. Die Kosten im Strassenwesen waren des öfters Gegenstand von Debatten im Kantons-rat. Es zeigte sich, dass keine Einigkeit über den Grad der Kostendeckung herbeigeführt werden

kann, solange eine eindeutige und umfassende Festlegung der Kostenfaktoren, die gedeckt werden müssen, fehlt. Ausserdem fehlt die Vergleichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehrswesen.

2. Um die ständig steigenden Aufwendungen des Strassenwesens im Griff behalten zu können, ist eine vollständige Offenlegung aller Kostenfaktoren erforderlich.
3. Diverse Vorstösse zielen darauf ab, nicht zuletzt wegen der angespannten Finanzlage, keine Mittel mehr aus dem allgemeinen Staatsgut für die Finanzierung des Strassenwesens vorzusehen.

Peter Stirnemann
Ruedi Winkler